

Inhalt

| | | | | | |
|------|--|----|---|---|----|
| § 1 | Gegenstand der Versicherung | 2 | § 23 | Sachverständigenverfahren | 17 |
| § 2 | Brand, Rauch, Ruß, Blitzschlag, Elektrizität, Druckwellen, Absturz oder Anprall | 2 | § 24 | Keine Nachteile gegenüber GDV- Musterbedingungen | 18 |
| § 3 | Innere Unruhen, Streik, Aussperrung | 3 | § 25 | Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse | 18 |
| § 4 | Einbruchdiebstahl, Raub, Trickdiebstahl, Aufbruchdiebstahl, Einfacher Diebstahl. | 3 | Verbindliche Erläuterungen zu den B272 18 | | |
| § 5 | Leitungswasser | 5 | | | |
| § 6 | Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren). | 6 | | | |
| § 7 | Versicherte Sachen, Wertsachen | 7 | | | |
| § 8 | Versicherungsort | 8 | | | |
| § 9 | Außenversicherung. | 9 | | | |
| § 10 | Versicherte Kosten | 10 | | | |
| § 11 | Versicherungswert, Versicherungssumme. | 11 | | | |
| § 12 | Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag | 12 | | | |
| § 13 | Mehrere Hausratversicherungen | 12 | | | |
| § 14 | Wohnungswechsel, eigener Hausstand von Kindern, Auflösung des Hausrates | 12 | | | |
| § 15 | Gefahrerhöhung | 13 | | | |
| § 16 | Obliegenheiten. | 14 | | | |
| § 17 | Folgen von Obliegenheitsverletzungen | 14 | | | |
| § 18 | Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenverursachung | 15 | | | |
| § 19 | Entschädigungsberechnung, Unterversicherung | 15 | | | |
| § 20 | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | 16 | | | |
| § 21 | Übergang von Ersatzansprüchen | 16 | | | |
| § 22 | Wiederherbeigeschaffte Sachen | 16 | | | |

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsfall

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a) Brand, Rauch, Ruß, Blitzschlag, Elektrizität, Druckwellen, Absturz oder Anprall (§ 2);
- b) Innere Unruhen, Streik, Aussperrung (§ 3);
- c) Einbruchdiebstahl, Raub, Trickdiebstahl, Aufbruchdiebstahl, Einfacher Diebstahl (§ 4);
- d) Leitungswasser (§ 5);
- e) Naturgefahren (§ 6)
 - aa) Sturm, Hagel;
 - bb) soweit zusätzlich vereinbart die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

2. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Das gilt jeweils ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 2 Brand, Rauch, Ruß, Blitzschlag, Elektrizität, Druckwellen, Absturz oder Anprall

1. Brand, Rauch, Ruß

- 1.1 Versichert sind Schäden durch
 - a) Brand einschließlich Nutzwärme-, Seng- und Schmorschäden;
 - b) Rauch oder Ruß.
- 1.2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 1.3 Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sowie Brandschäden an versicherten Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 1.4 Seng- und Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Versichert sind sowohl Seng- und Schmorschäden, die aus einem Brandereignis nach Nr. 1.1 a) entstanden sind, als auch aus anderen Ursachen (z.B. durch auf einem Bügelbrett versehentlich angeschaltet stehengelassenes Bügeleisen).

- 1.5 Versichert sind Schäden durch Rauch oder Ruß, die aus einem Brandereignis nach 1.1 a) oder einem Ereignis nach Nr. 2 bis Nr. 5 entstanden sind. Darüber hinaus sind auch Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch oder Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Rauch bzw. Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3. Elektrizität

- 3.1 Versichert sind Schäden durch
 - a) Überspannung durch Blitz;
 - b) Stromausfall an Kühl- oder Gefriergut.
- 3.2 Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Einer Überspannung gleichgestellt sind Überstrom sowie Kurzschluss.
- 3.3 Stromausfallschäden an Kühl- oder Gefriergut sind Schäden, die an Kühl- oder Gefriergut in Kühlgeräten infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Stromversorgung entstehen. Nicht hierunter fallen Schäden infolge technischen Versagens der Kühlgeräte.

4. Druckwellen

- 4.1 Versichert sind Schäden durch
 - a) Explosion einschließlich Blindgängerschäden;
 - b) Verpuffung;
 - c) Implosion;
 - d) Überschalldruckwellen.
- 4.2 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 4.3 Blindgängerschäden sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
- 4.4 Verpuffung ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht, mit geringerer Intensität der Kraftäußerung als bei einer Explosion.
- 4.5 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 4.6 Überschalldruckwellen sind Druckwellen, die durch ein Luftfahrzeug ausgelöst werden, das die Schallgrenze durchfliegt.

5. Absturz oder Anprall

- 5.1 Versichert ist der
- Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges oder sonstigen Flugkörpers;
 - Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges. Gleiches gilt für den Absturz bzw. Anprall von deren Teilen oder Ladung.
- 5.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn das den Schaden verursachende Fahrzeug Ihnen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder sonstigen Bewohnern gehört oder von Ihnen oder einer dieser Personen gelenkt wurde.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß (z.B. Fogging);
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines nach Nr. 1 versicherten Schadenereignisses sind;
- Schäden durch die mittelbare Einwirkung von Überschalldruckwellen.

§ 3 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Innere Unruhen

- 1.1 Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Wegnahme von Sachen bei Plünderungen in Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

2. Streik und Aussperrung

- 2.1 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Handlungen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer.
- 2.2 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 2.3 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

3. Pflicht zur polizeilichen Anzeige

Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige nach § 16 Nr. 2.1 c) wird hingewiesen.

4. Nicht versicherte Schäden

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 4 Einbruchdiebstahl, Raub, Trickdiebstahl, Aufbruchdiebstahl, Einfacher Diebstahl

1. Einbruchdiebstahl

- 1.1 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
- Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit einem Schlüssel nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.
 - Aufbrechen oder Öffnen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht oder mit einem Schlüssel nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
 - Einschleichen oder Verborgenen halten
Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
 - Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- 1.2 Eindringen bzw. Öffnen mit einem falschen Schlüssel
Versicherungsschutz besteht bei der Verwendung eines falschen Schlüssels. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Die Verwendung eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- 1.3 Eindringen bzw. Öffnen mit einem richtigen Schlüssel
Versicherungsschutz bei der Verwendung eines richtigen Schlüssels besteht, wenn sich der Dieb diesen vorher durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Diebstahl beschafft hat. Bei der Beschaffung durch Diebstahl gilt dies jedoch nur, wenn weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben. Der Einbruchdiebstahl, Raub oder Diebstahl des Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.
- 1.4 Einem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Versuch einer solchen Tat.
- 1.5 Vandalismus nach Zutrittverschaffung
Versichert sind zudem Schäden durch Vandalismus nach Zutrittverschaffung. Das liegt vor, wenn sich der Täter wie in Nr. 1.1 a) oder c) beschrieben Zugang zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

1.6 Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl
Kommen Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bei einem Einbruchdiebstahl nach Nr. 1.1 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten abhanden, ersetzen wir in Erweiterung von § 19 Nr. 1.1 auch den durch den anschließenden Missbrauch dieser Karten nachweislich entstehenden Vermögensschaden.
Der Ersatz des Vermögensschadens ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

1.7 Telefonmissbrauch nach Wohnungseinbruch
Verwendet der Dieb nach einem Einbruch in Ihre Wohnung ein dort vorgefundenes Telefon, ersetzen wir in Erweiterung von § 10 auch die dadurch nachweislich entstehenden Telefonkosten. Dies gilt auch, wenn das vorgefundene Telefon entwendet und anschließend außerhalb der Wohnung verwendet wird.
Der Ersatz der Telefonkosten ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

2. Raub

2.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

a) Anwendung von Gewalt

Das liegt vor, wenn der Räuber gegen Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende oder mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesende Personen Gewalt anwendet, um Ihren bzw. deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

b) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Das liegt vor, wenn Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende oder mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesende Personen versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsortes verübt werden.

c) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Das liegt vor, wenn Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende oder mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesende Personen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihre bzw. deren Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

2.2 Einem Raub gleichgestellt ist der Versuch einer solchen Tat.

2.3 Versichert sind auch Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers an den Versicherungsort herangeschafft werden.

2.4 Vandalismus nach Zutrittverschaffung

Versichert sind zudem Schäden durch Vandalismus nach Zutrittverschaffung. Das liegt vor, wenn sich der Täter wie in Nr. 2.1 a) oder b) beschrieben Zugang zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

2.5 Kartenmissbrauch nach Raub
Kommen Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bei einem Raub nach Nr. 2.1 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten abhanden, ersetzen wir in Erweiterung von § 19 Nr. 1.1 auch den durch den anschließenden Missbrauch dieser Karten nachweislich entstehenden Vermögensschaden.
Der Ersatz des Vermögensschadens ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

3. Trickdiebstahl

3.1 Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet. Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung (z.B. Enkeltrick) stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.

3.2 Kartenmissbrauch nach Trickdiebstahl

Kommen Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bei einem Trickdiebstahl nach Nr. 3.1 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten abhanden, ersetzen wir in Erweiterung von § 19 Nr. 1.1 auch den durch den anschließenden Missbrauch dieser Karten nachweislich entstehenden Vermögensschaden.

3.3 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt

- a) auf 750 € für den Vermögensschaden nach Nr. 3.2 und
- b) insgesamt auf 1.500 €.

4. Aufbruchdiebstahl

4.1 Aufbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb eines der folgenden Behältnisse, in denen sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mit einem falschen Schlüssel nach Nr. 1.2 oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet:

- a) den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges;
- b) eine auf einem Kraftfahrzeug montierte, verschlossene Dachbox;
- c) den durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossenen Innenraum eines Wasserfahrzeuges (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches).

Befindet sich das Behältnis in einem Raum eines Gebäudes, liegt ein Einbruchdiebstahl nach Nr. 1.1 b) vor. In diesem Fall gelten die Regelungen nach Nr. 1.

4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch nur unter folgenden zwei Voraussetzungen:

- a) das Behältnis ist fest umschlossen. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung;
- b) der Aufbruchdiebstahl ereignet sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4.3 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 7 Nr. 2.1 sowie für elektronische Geräte und Fotoapparate einschließlich Zubehör.

4.4 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.

5. Einfacher Diebstahl innerhalb des Versicherungsgrundstückes

- 5.1 Versichert ist innerhalb des Versicherungsgrundstückes der einfache Diebstahl von
- Gartenmöbeln und -geräten (z.B. Tische, Stühle, Liegen, (Aufsitz-)Rasenmäher, Mähroboter);
 - Wäsche und Bekleidung;
 - Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die sich in Gemeinschaftsräumen nach § 8 Nr. 3 befinden;
 - Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen, Gehhilfen (z.B. Rollatoren) und Stützapparaten (z.B. Beinorthesen).
- 5.2 Der Versicherungsschutz nach Nr. 5.1 d) erstreckt sich auch auf mit diesen Sachen lose verbundene andere Sachen. Dies setzt jedoch voraus, dass diese deren regelmäßigen Gebrauch dienen und gemeinsam entwendet werden.
- 5.3 Werden mehrere der in Nr. 5.1 genannten Sachen gleichzeitig gestohlen (z.B. eine Waschmaschine und ein Wäschetrockner oder ein Roll-/Krankenfahrstuhl und eine Gehhilfe), gilt dies als ein Versicherungsfall.
- 5.4 Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf
- 1.500 € für Sachen nach Nr. 5.1 a) bis c);
 - 750 € für Sachen nach Nr. 5.1 d) einschließlich Sachen nach Nr. 5.2.

6. Einfacher Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

- 6.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von Fahrrädern – auch Elektrofahrrädern, soweit nach § 7 Nr. 1.4 f) zum Hausrat gehörend – und Fahrradanhängern.
- 6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mit den Sachen nach Nr. 6.1 lose verbundene andere Sachen. Dies setzt jedoch voraus, dass diese deren regelmäßigen Gebrauch dienen (z.B. Fahrradkindersitz) und gemeinsam entwendet werden.
- 6.3 Werden mehrere der in Nr. 6.1 genannten Sachen gleichzeitig gestohlen (z.B. mehrere Fahrräder oder ein Fahrrad mit Fahrradanhänger), gilt dies als ein Versicherungsfall.
- 6.4 Zusätzliche Obliegenheiten
In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 16 sind folgende zusätzlichen Obliegenheiten einzuhalten:
- das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger muss durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl gesichert werden, wenn es nicht zur Fortbewegung eingesetzt wird;
 - Sie sind verpflichtet, geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrades bzw. Fahrradanhängers belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Sie unzumutbar ist, können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale des Fahrrades bzw. Fahrradanhängers anderweitig nachweisen können;
 - In Ergänzung Ihrer Pflicht zur polizeilichen Anzeige des Diebstahls nach § 16 Nr. 2.1 c) haben Sie uns zusätzlich einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

- 6.5 Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

7. Einfacher Diebstahl während stationären Aufenthalten

- 7.1 Versichert ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen, die sich innerhalb eines Krankenhauses, einer Rehabilitationseinrichtung, einer Kuranstalt oder eines Sanatoriums in dem Zimmer befinden, in dem Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen im Rahmen eines stationären Aufenthaltes untergebracht sind.
- 7.2 Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
- auf 150 € für Wertsachen nach § 7 Nr. 2.1 und
 - insgesamt auf 750 €.
8. **Pflicht zur polizeilichen Anzeige**
Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige nach § 16 Nr. 2.1 c) wird hingewiesen.
9. **Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind Schäden
- durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
 - durch einfachen Diebstahl, soweit nicht nach Nr. 5 bis Nr. 7 versichert.

§ 5 Leitungswasser

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden;
- Bruchschäden.

2. Leitungswasserschäden

- 2.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - Schwimmbecken, Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen.
- 2.2 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
- 2.3 Versichert sind zudem Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren oder Regenwassernutzungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3. Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

3.1 Bruchschäden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden Bruchschäden an

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- c) Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- d) Rohren der Regenentwässerung und von Regenwassernutzungsanlagen;
- e) Rohren von Lüftungsanlagen;
- f) Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser).

Für die vorgenannten Rohre ist Voraussetzung hierfür jedoch, dass diese kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Für nicht durch Frost verursachte Bruchschäden an Armaturen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

3.2 Frostbedingte Bruchschäden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, sowie deren Anschlusschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

3.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre nach Nr. 3.1 b) sind auch auf dem Dach versichert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um Rohre von Solarheizungsanlagen handelt. Rohre unterhalb der Bodenplatte sind nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge gilt jedoch nicht bei einem bestimmungswidrigen Austritt nach Nr. 2.3;
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

4.2 Nicht versichert sind Schäden an

- a) in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Austausch von Armaturen infolge eines Rohrbruches

5.1 In Erweiterung von § 10 ersetzen wir auch Kosten für den Austausch von Armaturen, der wegen eines nach Nr. 3 versicherten Rohrbruches technisch erforderlich ist.

5.2 Der Ersatz dieser Kosten ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

§ 6 Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren)

1. Sturm

1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

1.2 Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet;
- b) der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

2. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3. Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert;
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- c) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert;
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet;
- b) der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein.

4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern (Dachlawinen).

4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

5. Nicht versicherte Schäden

5.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Trockenheit oder Austrocknung.

5.2 Nicht versichert sind Schäden an

- a) in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen nach § 7 Nr. 1.4 c) und d).

§ 7 Versicherte Sachen, Wertsachen

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des Versicherungsortes nach § 8. Ebenso versichert ist Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Hausrat außerhalb des Versicherungsortes ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach § 9 versichert.

1.2 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

1.3 Wertsachen einschließlich Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 2.

1.4 Ferner gehören zum Hausrat

- a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Sie müssen aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;
- b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- c) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach § 8 Nr. 1 dienen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- d) technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des Hausrates dienen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Dies gilt aber nur, wenn hierfür keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann;

- e) Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbsthergestellte Sachen, die Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Für Handelswaren, Musterkollektionen und selbsthergestellte Sachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 1.500 € begrenzt;
 - f) Elektrofahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h und maximal 250 Watt Motor-Nennleistung (Pe-delecs). Dies gilt auch, wenn sie durch den Hilfsantrieb zusätzlich bis maximal 6 km/h ohne gleichzeitiges Treten beschleunigt werden können;
 - g) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - h) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - i) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - j) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).
- 1.5 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Nr. 1.2 bis Nr. 1.4, das sich in Ihrem Haushalt befindet. Das gilt jedoch nicht für Sachen von Ihren Mietern bzw. Untermietern nach Nr. 3 e).

2. Wertsachen

2.1 Wertsachendefinition

Als Wertsachen nach Nr. 1.3 gelten

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Absatz c) genannte Sachen aus Silber;
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

2.2 Gesamtentschädigungsgrenze für Wertsachen

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall insgesamt auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

2.3 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes nach Nr. 2.4 gelten zudem folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

- a) 1.200 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b) 10.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

- c) 30.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

2.4 Wertschutzschränke

Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

Zusätzlich gilt: Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

Wertschutzschränken gleichgestellt sind Kundenschießfächer in Tresorräumen von Geldinstituten nach § 8 Nr. 7.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 1.4 a) genannt, sowie vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 1.4 f) und g) genannt;
- c) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 1.4 h) und i) genannt;
- d) Tiere, soweit nicht unter Nr. 1.4 j) genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, Sie haben diesen den Mietern bzw. Untermietern überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;
- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für deren technische Wiederherstellung sind jedoch im Umfang von § 10 Nr. 5 versichert.

§ 8 Versicherungsort

1. Räume der Wohnung

- 1.1 Versicherungsort sind die Räume Ihrer Wohnung auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück. Als Versicherungsgrundstück gelten die Flurstücke, auf denen die Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstückes Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.
- 1.2 Zur Wohnung gehören diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Ihnen privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Ausschließlich von Ihnen zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden gehören ebenfalls zur Wohnung.

1.3 Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

1.4 Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

2. Vermietete Einliegerwohnung

Bewohnen Sie ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, gilt auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort. Der Ausschluss nach § 7 Nr. 3 e) bleibt hiervon jedoch unberührt.

3. Gemeinschaftsräume

Versicherungsort sind zudem auch gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Garagen

4.1 Versicherungsort sind zudem auch ausschließlich von Ihnen privat genutzte Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück oder innerhalb des Wohnortes befinden.

4.2 Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

5. Zur Wohnung gehörende Carports, Loggien, Balkone und Terrassen

Zu Ihrer Wohnung gehörende Carports, Loggien, Balkone und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück gelten ebenfalls als Versicherungsort.

6. Sachen auf dem Grundstück

Für folgende versicherte Sachen gilt als Versicherungsort das gesamte Versicherungsgrundstück:

Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen nach § 7 Nr. 1.4 c) und d).

7. Kundenschießfächer in Tresorräumen

7.1 Versicherungsort sind zudem auch ausschließlich von Ihnen privat genutzte Kundenschießfächer. Diese müssen sich in Tresorräumen von Geldinstituten befinden.

7.2 Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

§ 9 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer

Außerhalb des Versicherungsortes nach § 8 besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden zwei Voraussetzungen:

- die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

2.1 Halten Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen sich länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst;
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

2.2 Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, solange kein eigener Hausstand gegründet wird.

3. Besonderheiten bei Einbruchdiebstahl

3.1 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 1.1 erfüllt sein.

3.2 Dem Raum eines Gebäudes nach § 4 Nr. 1.1 gleichgestellt ist

- die verschlossene Kabine eines Schiffes;
- das verschlossene Abteil eines Zuges.

4. Besonderheiten bei Raub

4.1 Versicherungsschutz besteht, wenn der Raub an Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen begangen wird.

4.2 Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach § 4 Nr. 2.1 b) an, besteht Versicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

4.3 Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers hergeschafft werden, sind nicht versichert.

5. Besonderheiten bei Trickdiebstahl, Aufbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl

5.1 Schäden durch Trickdiebstahl nach § 4 Nr. 3 sind im Rahmen der Außenversicherung nicht versichert.

5.2 Für Schäden durch Aufbruchdiebstahl nach § 4 Nr. 4 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

5.3 Für Schäden durch einfachen Diebstahl nach § 4 Nr. 5 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsgrundstückes.

6. Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

7. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

§ 10 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 1.1 Wir ersetzen Ihre Aufwendungen,
- a) die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen. Dies gilt auch, wenn diese letztlich erfolglos geblieben sind. Sofern Sie dies wünschen, werden wir den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auch vorschießen;
 - b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- 1.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- 2.1 Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- 2.2 Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir Sie zur Zuziehung aufgefordert haben.

3. Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutz-, Schlossänderungs-, Bewachungs-, Transport-, Lager-, Unterkunfts-, Umzugs-, Medien-/Stromverlust- und Reparaturkosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich sind:

- a) Aufräumungskosten
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- c) Schlossänderungskosten
Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass Schlüssel
 - für Türen der Wohnung oder
 - für dort befindliche Wertschutzschränkedurch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

d) Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Bewachungskosten werden von uns bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

e) Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Lagerkosten werden von uns bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen.

f) Unterkunfts-kosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Unterkunfts-kosten werden von uns bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen.

g) Umzugskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um in eine andere Wohnung umzuziehen. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung vollständig unbewohnbar wurde und dieser Zustand voraussichtlich mindestens 100 Tage andauern wird.

h) Medien-/Stromverlustkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten ist oder sich ein Stromspeicher wegen eines Versicherungsfalles ungewollt entladen hat. Bei einem bestimmungswidrigen Austritt von Wasser gehören hierzu auch Mehrkosten für Abwasser.

i) Reparaturkosten für Schäden in der Wohnung

Das sind Kosten, die entstehen, weil Schäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass die Schäden in einer gemieteten oder in Sonder-eigentum befindlichen Wohnung oder in einem gemieteten Einfamilienhaus entstanden sind.

- j) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass die Schäden durch
- Einbruchdiebstahl nach § 4 Nr. 1.1,
 - Raub nach § 4 Nr. 2.1 oder
 - den Versuch einer solchen Tat nach § 4 Nr. 1.4 oder Nr. 2.2
- entstanden sind.
Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach Zutrittverschaffung nach § 4 Nr. 1.5 oder Nr. 2.4 verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

4. Kosten für provisorische Maßnahmen

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für provisorische Maßnahmen um versicherte Sachen zu schützen (z.B. Notverschaltungen/-verglasungen).

5. Datenrettungskosten

- 5.1 Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Datenrettungskosten. Das sind Kosten, die für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen entstehen.
- 5.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) an dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein;
 - b) die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung;
 - c) die Daten und Programme dienen zumindest auch der privaten Nutzung.
- 5.3 Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- 5.4 Nicht ersetzt werden Datenrettungskosten für Daten und Programme,
- a) zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z.B. Raubkopien);
 - b) die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und Ihnen zur Verfügung stehen.
- 5.5 Nicht ersetzt werden zudem die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.
- 5.6 Der Ersatz der Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.

6. Reiseabbruchkosten

- 6.1 Wir ersetzen zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass Sie und/oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Versicherungsort nach § 8 zurückreisen.
- 6.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt und die Anwesenheit am Versicherungsort erforderlich macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

- 6.3 Die zusätzlichen Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.
- 6.4 Der Ersatz der zusätzlichen Reisekosten ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

§ 11 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

- 1.1 Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.
- 1.2 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
- 1.3 Für Kunstgegenstände nach § 7 Nr. 2.1 d) und Antiquitäten nach § 7 Nr. 2.1 e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- 1.4 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- 1.5 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach § 7 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 begrenzt ist, werden höchstens diese berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- 2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen uns und Ihnen vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Nr. 1 entsprechen.
- 2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.
- 2.3 Die vereinbarte Versicherungssumme wird von uns jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst (siehe § 12 Nr. 1).

3. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung mit sofortiger Wirkung herabgesetzt und der Beitrag entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst wird.

4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, kann sich im Versicherungsfall entsprechend § 19 Nr. 6 eine Kürzung der Entschädigung ergeben.

§ 12 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

1. Anpassung der Versicherungssumme

- 1.1 Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Wir verändern hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die Anpassung erfolgt mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die neue Versicherungssumme wird auf volle 100 € aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.

- 1.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.
- 1.3 Sie können der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform widersprechen. Dies muss innerhalb 1 Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

2. Anpassung des Beitrages

- 2.1 Machen Sie ein- oder mehrmalig von Ihrem Widerspruchsrecht nach Nr. 1.3 gegen eine Erhöhung Ihrer Versicherungssumme Gebrauch und ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) pro Hausratversicherung seit der letztmaligen Anpassung des Beitrages um mehr als 5 % gestiegen, sind wir berechtigt, den Beitrag anzupassen.

In diesem Fall wird der zuletzt gültige Beitragssatz pro 1.000 € Versicherungssumme entsprechend der Steigerungsrate des durchschnittlichen Schadenaufwandes erhöht, wobei nur die ersten 2 Stellen nach dem Komma berücksichtigt werden.

Sofern sich die Versicherungssumme des Vertrages trotz Ausübung des Widerspruchsrechtes nach Nr. 1.3 seit der letztmaligen Anpassung des Beitrages erhöht hat, wird die Steigerungsrate um den Prozentsatz der Summen-erhöhung vermindert.

- 2.2 Der sich infolge der Anpassung ergebende neue Beitrag darf nicht höher sein als er ohne Ausübung des Widerspruchsrechtes gewesen wäre oder als der zum Zeitpunkt der Erhöhung gültige Tarifbeitrag.
- 2.3 Über die Anpassung des Beitrages werden Sie von uns spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres informiert.

§ 13 Mehrere Hausratversicherungen

1. Anzeigepflicht

- 1.1 Wird der Hausrat gleichzeitig über mehrere Hausratversicherungen versichert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.
- 1.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 17 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von den anderen Versicherungen hatten.

2. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- a) die Gesamtversicherungssumme aller Hausratversicherungen den Versicherungswert oder
- b) die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

3. Leistung bei Mehrfachversicherung

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Versicherungsverträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Sie können zur Beseitigung der Mehrfachversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung diesen Versicherungsvertrag kündigen oder entsprechend § 11 Nr. 3 verlangen, dass die Versicherungssumme auf den durch die andere Versicherung nicht gedeckten Teilbetrag herabgesetzt wird.

§ 14 Wohnungswechsel, eigener Hausstand von Kindern, Auflösung des Hausrates

1. Wohnungswechsel

- 1.1 Umzug in eine neue Wohnung
- Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

- 1.2 Mehrere Wohnungen
Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- 1.3 Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.
- 1.4 Anzeige der neuen Wohnung
Ein Wohnungswechsel muss uns angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns zudem mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.
Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird (siehe § 19 Nr. 6).
- 1.5 Festlegung des neuen Beitrages
Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die für die Adresse der neuen Wohnung gültig sind.
- 1.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
Ziehen Sie im Falle einer Trennung aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beginn der auf den Auszug folgenden Versicherungsperiode. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
- 1.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Nr. 1.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

2. Eigener Hausstand von Kindern

- 2.1 Ziehen Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) aus der versicherten Wohnung aus und gründen erstmalig einen eigenen Hausstand, gewähren wir für maximal 6 Monate ab dem Auszug eine Vorsorgeversicherung für den neuen Hausstand.
- 2.2 Für die Vorsorgeversicherung gilt Folgendes:
- die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung beträgt 20 % der für den bestehenden Vertrag zum Zeitpunkt des Auszuges gültigen Versicherungssumme;
 - der Versicherungsumfang der Vorsorgeversicherung richtet sich nach den für den bestehenden Vertrag gültigen Bedingungen zur Hausratversicherung „XL“. Abweichend von § 7 Nr. 1.5 gilt fremdes Eigentum jedoch nur als versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient;
 - die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Auszug.

3. Auflösung des Hausrates

- 3.1 Wird der versicherte Hausrat vollständig und dauerhaft aufgelöst, endet der Vertrag, sobald wir Ihre diesbezügliche Mitteilung erhalten.
- 3.2 Versterben Sie, endet der Vertrag 2 Monate nach dem Todestag, wenn die Wohnung nicht von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person weiter genutzt wird oder bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe in die Wohnung einzieht. Auf Wunsch heben wir den Vertrag auch rückwirkend zum Todestag auf.
- 3.3 Wir haben nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung bzw. -aufhebung entfällt.

§ 15 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherungsvertrages wahrscheinlicher wird.
- 1.2 Eine Gefahrerhöhung ist in folgenden Fällen entsprechend Nr. 2 anzuzeigen:
- es ändert sich ein gefahrerheblicher Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
 - anlässlich eines Wohnungswechsels nach § 14 Nr. 1 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
 - vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- 1.3 Eine Gefahrerhöhung liegt hingegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

2. Anzeigepflicht

Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie Kenntnis davon erlangen, dass nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eingetreten ist.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung

- 3.1 Im Falle einer Gefahrerhöhung können wir
- den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen oder
 - ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

3.2 Unsere Rechte nach Nr. 3.1 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb 1 Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. Versagung oder Kürzung der Leistung

4.1 Tritt der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, sind wir bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht nach Nr. 2 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.2 Anstelle der völligen Leistungsfreiheit nach Nr. 4.1 sind wir bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

4.3 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, falls eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Sie weisen nach, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde;
- Sie weisen nach, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war;
- zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles war die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt.

§ 16 Obliegenheiten

1. Sicherheitsvorschriften

1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

1.2 Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

In der kalten Jahreszeit muss die Wohnung beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Obliegenheiten bei Schadeneintritt

2.1 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

f) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

g) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

h) bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren. Beispielsweise müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

2.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 2.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 17 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versagung oder Kürzung der Leistung

1.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

1.2 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass

- die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

1.3 Bei einem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb) oder der Nichteinhaltung behördlicher Vorschriften über Rückstausicherungen werden wir uns nicht auf die Verletzung einer gesetzlichen bzw. behördlichen Sicherheitsvorschrift nach § 16 Nr. 1.1 berufen.

1.4 Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Kündigung

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Versicherungsvertrag innerhalb 1 Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Unser Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 18 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenverursachung

1. Vorsatz

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

2. Grobe Fahrlässigkeit

- 2.1 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 2.2 Wir verzichten jedoch auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt. Die Schadenhöhe ist die Entschädigung einschließlich Kosten, die sich nach § 19 ergibt.
- 2.3 Dieser Verzicht gilt nicht, wenn Sie die Anzeigepflicht einer Gefahrerhöhung nach § 15 oder Obliegenheiten nach § 16 grob fahrlässig verletzt haben.

§ 19 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Entschädigung versicherter Sachen

- 1.1 Wir ersetzen
 - a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach § 11 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach § 11 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Ihnen eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.
- 1.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach Nr. 1.1 angerechnet.

2. Entschädigung versicherter Kosten

Versicherte Kosten nach § 10 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Zeiträume berücksichtigt.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Gesamtentschädigung

- 4.1 Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach § 11 Nr. 2.2 begrenzt.
- 4.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten nach § 10 Nr. 1, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
- 4.3 Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Versicherte Kosten werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme nach § 11 Nr. 2.1 ersetzt.

5. Selbstbehalt

Selbstbehalte werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

6. Unterversicherung

- 6.1 Feststellung und Anrechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert nach § 11 Nr. 1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach § 10 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

6.2 Unterversicherungsverzicht

In folgenden Fällen verzichten wir auf den Einwand einer Unterversicherung und nehmen abweichend von Nr. 6.1 keine Kürzung vor (Unterversicherungsverzicht):

- a) die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung nach Nr. 6.3 (vereinbarte Versicherungssumme dividiert durch Anzahl Quadratmeter Wohnfläche) beträgt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mindestens 650 €;
 - b) die Mindestsumme nach Absatz a) wird aufgrund Umzuges in eine größere Wohnung unterschritten und der Versicherungsfall tritt innerhalb von 2 Monaten nach dem Umzug ein;
 - c) die Mindestsumme nach Absatz a) wird durch eine weitere Hausratversicherung, die Sie für denselben Versicherungsort abgeschlossen haben, erreicht und diese weitere Versicherung sieht keine Kürzung wegen Unterversicherung vor;
 - d) der ersatzpflichtige Schaden beträgt nicht mehr als 3.000 €.
- 6.3 Wohnfläche der versicherten Wohnung

Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller zu Wohnzwecken nutzbaren Räume auf dem Versicherungsgrundstück. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume (auch im Keller oder Dachgeschoss) sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als zwei Metern werden nur zur Hälfte gerechnet, Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als einem Meter überhaupt nicht.

Nicht gerechnet werden:

- Terrassen, Dachgärten, Loggien, Balkone,
- Treppen,
- Abstellräume (z.B. im Keller, auf dem Dachboden oder in Nebengebäuden);
- Waschküchen, Trocken-, Heizungs- und sonstige Zubehörräume,
- Garagen und Carports,
- Räume, die nicht ausschließlich zur versicherten Wohnung gehören.

Alternativ akzeptieren wir auch die Angabe der Gesamtfläche entsprechend

- der Wohnflächenverordnung (WoFIV),
- der Nutzfläche nach DIN 277,
- dem Miet- oder Kaufvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbaustand wiedergibt,
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.

§ 20 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.
- 1.2 Sie können 1 Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

- 2.1 Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Entschädigung
Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb 1 Monats geleistet wurde.
 - b) Zinssatz
Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- 2.2 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1 sowie Nr. 2.1 a) gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 21 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergehende Ersatzansprüche

- 1.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- 1.2 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- 2.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.
- 2.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 22 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

- 2.1 Wiedererhalt vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung stellen.
Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
- 2.2 Wiedererhalt nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Sie können innerhalb von 2 Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten.

Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswertes können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von 2 Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über;
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswertes müssen Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

3. Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

4. Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

5. Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

6. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 23 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe, weitere Feststellungen zum Versicherungsfall

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auch auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Benennung der Sachverständigen

- 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Im Falle einer Aufforderung durch uns haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.

- 2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

3. Feststellungen der Sachverständigen

- 3.1 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die versicherten Kosten.
- 3.2 Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

4. Verfahren nach der Feststellung

- 4.1 Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.
- 4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 4.3 Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Kosten des Sachverständigenverfahrens

- 5.1 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 5.2 Bei einer festgestellten Schadenhöhe von mindestens 10.000 € übernehmen wir abweichend von Nr. 5.1 die auf Sie entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %.

6. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 24 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Abweichend von § 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft garantieren wir Ihnen, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung „XL“ ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zum Stichtag 31.08.2022 empfohlenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2022 – Versicherungssummenmodell – abweichen.

§ 25 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Abweichend von § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft garantieren wir Ihnen, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung „XL“ die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom 08.08.2018 erfüllen.

Verbindliche Erläuterungen zu den B272

Zu § 4 Einbruchdiebstahl, Raub, Trickdiebstahl, Aufbruchdiebstahl, Einfacher Diebstahl

Aufbruch von Wohnmobilen (zu § 4 Nr. 4.1 a))

Versicherungsschutz gemäß § 4 Nr. 4.1 a) besteht auch in verschlossenen Innenräumen von Wohnmobilen. Sachen, die sich dort nicht nur vorübergehend befinden (z.B. festes Mobiliar) sind jedoch nicht versichert.

Zu § 5 Leitungswasser

Fußboden- und Wandheizungen (zu § 5 Nr. 2.1 c) und Nr. 3.1 b))

Versichert ist auch der bestimmungswidrige Austritt von Wasser oder sonstigen Betriebsstoffen aus Fußboden- oder Wandheizungen sowie Bruchschäden an den im Fußboden bzw. in der Wand verlegten Leitungen dieser Heizungen.

Frostbedingte und sonstige Bruchschäden (zu § 5 Nr. 3)

Die unter Nr. 3.2 aufgeführten Installationen sind nur gegen Bruchschäden durch Frost versichert. Für die unter Nr. 3.1 aufgeführten Rohre und Installationen besteht hingegen auch Versicherungsschutz für Bruchschäden aufgrund sonstiger Ursachen.

Zu § 15 Gefahrerhöhung

Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen (zu § 15)

Sie müssen uns nur die in § 15 Nr. 1.2 beschriebenen Gefahrerhöhungen anzeigen. Anzuzeigen ist daher beispielsweise eine länger als 60 Tage dauernde Abwesenheit, wenn Ihre Wohnung in diesem Zeitraum unbewohnt bleibt zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Wird hingegen beispielsweise an dem Gebäude, in dem sich Ihre Wohnung befindet, ein Baugerüst aufgebaut, müssen Sie uns dies nicht anzeigen.

Zu § 16 Obliegenheiten

Obliegenheiten (zu § 16)

Obliegenheiten sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.